



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

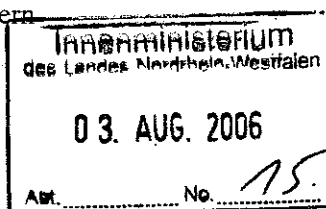
TEL +49 (0)1888 681-21 89
FAX +49 (0)1888 681-22 26

BEARBEITET VON OAR Roland Conradt

E-MAIL Roland.Conradt@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

DATUM Berlin, 31. Juli 2006

AZ. M 13 - 125 223/1



Musl. i. v. 3/8 i. v. Su 418

BETREFF **Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Schulbesuch gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG**

HIER Ausnahmeregelung nach TOP 10 der ARB vom 29.03.2006
Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Besuch staatliche Schulen
Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur schulischen Berufsausbildung

*Fran Schneider,
m. d. B. im weiteren
Veranlassung.*

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch erteilt werden. In der letzten Zeit mehren sich nunmehr Anfragen zu unterschiedlichen Fallgestaltungen des Schulbesuchs.

1. Im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung am 29. März 2006 wurde die Frage der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck des Schulbesuchs nach § 16 Abs. 5 AufenthG an Staatsangehörige von Staaten, mit denen Rückführungsprobleme bestehen, erörtert und in der Folge eine Ausnahmeregelung abgestimmt, die u.a. vorsieht, den Beginn der Schulausbildung dieser Ausländer nicht unterhalb der Sekundarstufe II zuzulassen.

Diverse Schulträger beklagen nunmehr, dass aufgrund der kürzlich erfolgten Umstellung des Schulsystems, das Abitur in 12 Schuljahren zu erreichen, diese Beschränkung pädagogisch keinen Sinn mache und die Zulassung bereits vorher erfolgen müsse. Vorgeschlagen wird eine Zulassung zur Sekundarstufe I (ab 7.Klasse).



SEITE 2 VON 3

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt zu prüfen, welche sowohl den Einwänden der Bildungsträger als auch den migrationspolitischen Interessen gerecht werdende Untergrenze für die Zulassung eingeführt werden kann.


Ich bitte Sie deshalb um eine Stellungnahme unter Einbeziehung der obersten Kultusbehörden Ihres Landes zu der Festlegung einer Untergrenze für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG zum Schulbesuch.

Ferner können sich Probleme bei der 10%-Klausel daraus ergeben, dass Schüler nicht in die nächste Klasse versetzt werden. Soweit durch Nichtversetzung eine Überschreitung des vorgesehenen Anteils von Schülern einer Staatsangehörigkeit erfolgt, sollte diese nach hiesiger Auffassung bis zu einer Grenze von 20% hingenommen werden, da sich der ursprünglich vorgesehene Anteil auf die jeweils neu aufgenommenen Schüler beziehen sollte. Auch hierzu bitte ich Sie um Stellungnahme.

2. Auch wurden in der letzten Zeit Anfragen gestellt, die auf den langfristigen Besuch staatlicher, nicht privat finanzierter Gymnasien durch Nicht-EU-Ausländer zum Ziel haben. Nach den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz war ein Besuch dieser Gymnasien ausgeschlossen, wenn es sich nicht ausdrücklich um eine Schule mit internationaler Ausrichtung handelte. Soll in diesen Fällen, in denen es sich nicht um einen Schüleraustausch handelt, künftig der Schulbesuch zugelassen werden?
3. Des Weiteren mehren sich wieder Anfragen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Ausbildung in überwiegend theoretischer Form, bei denen es sich vorwiegend nicht um die Fortbildung von Fachkräften, sondern um berufliche Erstausbildungen handelt. Teilweise sind dazu Projekte geplant, die ausschließlich auf Staatsangehörige eines Staates ausgerichtet sind. Diese Ausbildungen fallen nicht unter den Regelungsbereich von § 17 AufenthG.

Ich bitte um Stellungnahme ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse zu diesen Ausbildungen erteilt werden sollten. Mögliche Voraussetzungen könnten der deutsche Spracherwerb im Herkunftsland, gesicherte Finanzierung der Schulungsmaßnahmen und des Lebensunterhalts sowie eine Verpflichtungserklärung des Bildungsträgers sein.

Im Auftrag


Conradt